

Coronavirus – Umsetzung der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates vom 20. März 2020

Veröffentlicht am 21. März 2020

Es gilt:

1. Seit Montag, 16. März 2020, sind sämtliche Schulen und Kindergärten im Kanton Solothurn geschlossen. Diese Massnahme gilt vorerst bis und mit 19. April 2020 (Ende der Frühlingsferien). Die Obhut der Kinder liegt während dieser Zeit bei den Eltern. Die Schulen gewährleisten flächendeckend ab dem 23. März eine, gegenüber dem ordentlichen Unterricht reduzierte und den lokalen Möglichkeiten entsprechende, Heimschulung.
2. Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der Schule für eine freiwillige Betreuung der Kinder der Primarstufe (Kindergarten bis 6. Klasse). Die Plätze sollen vor allem Eltern zur Verfügung gestellt werden, die in einem grundversorgenden Gesundheitsberuf im Einsatz stehen. Erlaubt sind auch die Aufnahmen von Kindern, deren Eltern nachweisen, dass sie zwingende Arbeitspflichten haben und nebst den Grosseltern (in der Risikogruppe 65 plus) keine alternative Betreuung organisieren können. **Die Richtlinien für Betreuungsangebote für Schulen und Kindergärten vom 17. März sowie die Ergänzende Richtlinien für die Betreuungsangebote der kantonalen Spezialangebote / Sonderschulen und angegliederten Therapien gelten unverändert.**
3. Im Betreuungsangebot wie auch bei Arbeitssequenzen am Arbeitsplatz müssen die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Anzahl anwesender Personen sind pro Raum zu beschränken. Als Referenzwert gilt ca. 4 m² pro Person. Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 4 x 8 Meter sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.
4. Die Schulleitungen organisieren ihre Schulen und sind dafür besorgt, dass die kommunale Aufsichtsbehörde, die Lehrpersonen sowie die Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler laufend informiert werden.